

Zusammenfassung über die Einschränkungen des Grenzübertritts für Arbeitskräfte – Update 3

Einstellung des Visa-Betriebes

Die österreichischen Botschaften und Konsulate stellen angesichts des Kampfes gegen den Coronarvirus weltweit mit sofortiger Wirkung den Visabetrieb ein. Davon umfasst sind die Ausstellung von Visa ebenso wie die Antragstellung. Ausgenommen sind nur Anträge von nahen Angehörigen von Österreichern oder EU Bürgern. Verlängerungsanträge können elektronisch bei den LPDn eingebracht werden.

Aktuell gibt es keine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Einreise von Arbeitskräften, es gelten die allgemeinen Einreisebeschränkungen in Abhängigkeit der umliegenden Staaten. Zum Teil werden Bestätigungen des Arbeitgebers verlangt.

Aktuelle Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen sind auf der Homepage des Arbeitgeberverbandes im Downloadbereich verfügbar und werden laufend aktualisiert.
<https://www.arbeitgeberverband.at/>

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich!

https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos

Inhalt

| | |
|--|---|
| Einstellung des Visa-Betriebes | 1 |
| Deutschland | 2 |
| Italien | 2 |
| Schweiz, Liechtenstein | 2 |
| Ungarn | 3 |
| Slowakei | 3 |
| Tschechien | 4 |
| EU-Außengrenzen (COVID-19 Guidelines for border management measures to protect health and ensure the availability of goods and essential services) | 5 |

Deutschland

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/deutschland.html>

- An der Grenze Bayern und Österreich wird durchgehend kontrolliert
- Einreise nur zu folgenden Zwecken: Berufspendeln, Warenverkehr, Rückkehr DE
- Freiwillige Quarantäne von Personen aus IT, CH und AT

Italien

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/covid-19-bulletin-italien.pdf>

FAQ Italien:

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/italien-bulletin-corona-virus.html>

- Güterverkehr von und nach Italien aktuell massiv eingeschränkt
- Bei den noch offenen Grenzübergängen ist eine sog. Eigenerklärung in italienischer Sprache notwendig. Dazu muss das entsprechende italienische Formular ausgefüllt werden, LKW-Fahrer mit Gesundheitsuntersuchung
- Italien ist Risikogebiet
- Die Verordnung das ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen ist auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) sowie den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar.
- Bezüglich der Warentransporte wurden im Dekret vom 9. März 2020 keine spezifischen Verbote eingeführt. Siehe dazu folgende Stellungnahme des Außenministeriums:

a) Grenzüberschreitende Arbeitnehmer

- „Die eingeführten Beschränkungen verbieten nicht den Ortswechsel aus nachweislichen Gründen der Arbeit. Soweit sie nicht unter Quarantäne gestellt werden oder positiv auf das Virus getestet wurden, können grenzüberschreitende Arbeitnehmer die betreffenden Gebiete betreten und verlassen, um ihre Arbeit zu erreichen und nach Hause zurückkehren. Die Betroffenen können den arbeitsbezogenen Grund für den Ortswechsel auf jede Art und Weise nachweisen, einschließlich einer (Selbst)Erklärung, die im Falle von Kontrollen bei der Polizei abgegeben werden kann.“ Diese Formulare werden lt. den neuesten Leitlinien des Innenministers an die Präfekten von den Polizeibeamten an Ort und Stelle bei allfälligen Kontrollen vor Ort zur Verfügung gestellt.

Schweiz, Liechtenstein

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-newsticker-schweiz.html>

- Österreich veranlasst Grenzkontrollen zur Schweiz und Liechtenstein: Bestimmungen analog zur Anreise aus Italien
- Der Warenverkehr soll aber aufrecht bleiben, ebenso soll die Grenze für Berufspendler offenbleiben.
- Flugverkehr zwischen Österreich und der Schweiz eingestellt

Ungarn

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-ungarn.html>

Ungarn schließt die Grenzen für den Personenverkehr. Nach Ungarn können nur mehr ungarische Staatsbürger einreisen.

Weitere Maßnahmen:

1) Offiziell werden für Pendler, d.h. ungarische Staatsbürger, die in Österreich arbeiten, keine Bestätigungen des Arbeitgebers über die Beschäftigung in Österreich eingefordert. Dennoch scheint es empfehlenswert, einen Nachweis des Arbeitsverhältnisses bei der Hand zu haben. U.a. eignet sich hierzu die Sozialversicherungskarte, eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Ein offizielles Formular hierfür gibt es nicht. Zweisprachiges Muster der WKO [hier](#).

Slowakei

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ticker-corona-virus-updates-aus-der-slowakei.html>

Personenverkehr – stark eingeschränkt

- Ab Freitag, 13.3.2020, 7:00 Früh, wird die Slowakei Kontrollen an den Grenzen zu Österreich, Ungarn, Ukraine, Tschechien durchführen. Nur die Grenze zu Polen bleibt offen.
- Grenzübergänge mit Österreich sind derzeit alle offen bis auf Moravský Sv. Ján – Hohenau, die Fähre bei Angern und den Übergang Bratislava/Kopčianska Straße
 - Pendler:
 - Slowakische Staatsbürger, die einen Wohnsitz in Grenzgebieten (zB Österreich) im Umkreis von bis 30 km von der slowakischen Staatsgrenze haben und in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis in der Slowakei sind.
 - Slowakische Staatsbürger, die einen Wohnsitz in der Slowakei haben und in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis oder ähnlichen Arbeitsverhältnis in den Bereichen Gesundheitswesen oder Pflege in Grenzgebieten (also zB in Österreich – die Entfernung ist hier nicht genau definiert, man kann von 30km ausgehen).
 - Anmerkung: Derzeit gibt es außer für Gesundheitsberufe/Pflege keine weiteren Ausnahmen für Slowaken, die nach Österreich zur Arbeit pendeln! Falls hier noch Ausnahmen kommen sollten, hat die WKO eine **unverbindliche deutsch-slowakische Mustererklärung** für Arbeitgeber erstellt.

Kein internationaler Zug- und Busverkehr mit der Slowakei

SLOWENIEN

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-slowenien.html>

- Die herkömmlichen bestehenden Grenzkontrollen zwischen Slowenien und Österreich bleiben aufrecht. Explizite zusätzliche Maßnahmen wurden vorerst nicht verlautbart, d.h. die Einreise nach Österreich ist ungehindert möglich.
- Laut letztem Stand dürfen alle Reisenden, die keine offensichtlichen Anzeichen einer Atemwegserkrankung (Husten, Niesen, Kurzatmigkeit) aufweisen, nach Slowenien einreisen. Eine spezielle Regelung für Pendler und Grenzgänger wurde bislang nicht getroffen.
- Der Güterverkehr aus Italien über Slowenien in andere Zielländer (z.B. auch Österreich) wurde eingestellt. Güterverkehr aus Italien mit der Enddestination Slowenien kann noch durchgeführt werden. Ausgenommen von den Beschränkungen: LKWs mit medizinischen Gütern, humanitärer Hilfe oder Postversand. Die Situation ändert sich allerdings täglich.

Tschechien

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-tschechien.html>

- Einreiseverbot nach Tschechien für ALLE Ausländer, Ausnahme für Ausländer mit einem permanenten oder temporären Aufenthalt mit mehr als 90 Tagen in Tschechien
- Ausreiseverbot für Tschechen und Ausländer mit einem permanenten oder temporären Aufenthalt in Tschechien in ALLE Länder (diese Ausländer dürfen sonst nicht mehr wiedereinreisen, solange der Notstand gilt)
- Wochenpendeln nicht möglich -(Beispiel: Polnische Mitarbeiter, die am Montag durch Tschechien nach Österreich zur Arbeit fahren und am Freitag wieder retour)
- 14-Tage-Heimquarantäne in Tschechien für alle Einreisenden aus den Risikoländern (nicht betroffen von der Quarantäne sind: siehe Abschnitt „Ausnahmen“)
- Risikoländer: Österreich und mehr als 10 weitere Länder. Liste wird vom tschechischen Gesundheitsministerium laufend aktualisiert.
- 5 Grenzübergänge nach Österreich offen (00:00 – 24:00 Uhr): Wulowitz, Gmünd, Kleinhaugsdorf, Drasenhofen, Grametten
- 3 Grenzübergänge für Pendler und für LKW-Verkehr offen (05:00 – 23:00 Uhr): Oberthürnau, Schrattenberg und Laa/Thaya
- Grenzkontrollen: Passkontrolle, Fiebertests, Coronatests für alle Reisenden

Ausnahmen & Spezialfall Grenzpendler

- Ausnahme vom Einreise-/Ausreiseverbot gilt für best. Berufsgruppen
- **Transit ohne Aufenthalt durch Tschechien möglich von EU Staatsangehörigen** (somit auch Österreicher) und Personen mit gültigem EU-Aufenthaltsstempel. Voraussetzung: Nachweis/Notwendigkeit des Transits und Eidesstattliche Erklärung ([Vorlage auf CZ, EN, DE](#))
- Ausnahme für **Grenzpendler/kleiner Grenzverkehr bis 100 km Luftlinie** (statt bisher 50 km) von der Staatsgrenze..
- **Definition Pendeln:** Fast tägliches Überschreiten (mehrmals pro Woche) der Grenze bzw. Schichtbetrieb
Wichtig: Direkte Fahrten vom Wohn- zum Dienstort und zurück, keine „Umwege“ fahren, da sonst möglicherweise Konsequenzen in Tschechien drohen. Temperaturkontrollen erfolgen.
- Grenzpendler nur möglich mit Bescheinigung der Arbeitsstelle und Ausweis ([Formular DE](#), [Formular EN](#), [Formular CZ](#))

- **Arbeitslosengeld für tschechische Grenzpendler/Grenzgänger**

EU-Außengrenzen (COVID-19 Guidelines for border management measures to protect health and ensure the availability of goods and essential services)

<https://www.schengenvisainfo.com/de/nachrichten/die-eu-beschliesst-alle-schengen-grenzen-fur-30-tage-zu-schliessen/>

Alle **Schengengrenzen** werden für einen Zeitraum von mind. 30 Tage (bis mind. 15. April) geschlossen um eine Verbreitung von COVID-19 zu verhindern. Das Reiseverbot betrifft alle Nicht-EU-Bürger über einen Besuch im EU-Block, mit Ausnahme von Langzeitbewohnern, Familienangehörigen von EU-Bürgern und Diplomaten, Grenzgängern und Beschäftigten im Gesundheitswesen sowie Personen, die Waren transportieren.

I Transport von Gütern und Dienstleistungen, II Angebot von Waren, III Gesundheitsbezogene Maßnahmen, IV Außengrenzen: 23. Grenzüberschreitende Arbeit soll nicht nur für den Gesundheits- und Lebensmittelsektor, sondern für wesentliche andere Dienstleistungen zugelassen und erleichtert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben, da die EU und der Schengenraum durch einen hohen Integrationsgrad gekennzeichnet sind und täglich Millionen von Menschen die Binnengrenzen überschreiten. Ausgenommen von den Einreisebeschränkungen sind diverse Berufsgruppen wie Gesundheitspersonal inkl. Wissenschaft, Grenzeinsätze, Transportpersonal, Diplomaten, ...

Nachdem Rumänien zwar Mitglied der Europäischen Union, jedoch nicht Teil des Schengen-Raumes und die Ukraine keines von beidem ist, ist die Einreise für Arbeitnehmer mit dem Inkrafttreten nicht mehr möglich.